|  |  |
| --- | --- |
| Eidgenössisches Departement für  Wirtschaft, Bildung und Forschung  Bundeshaus Ost  3003 Bern | Regierung des Kantons St.Gallen  Regierungsgebäude  9001 St.Gallen  T +41 58 229 74 44  info.sk@sg.ch |
|  |

St.Gallen, 15. März 2021

**Totalrevision des Bundesgesetzes über Beiträge für die kantonale französischsprachige Schule in Bern; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 20. Januar 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Beiträge für die kantonale französischsprachige Schule in Bern (SR 411.3) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Subventionierung einer einzelnen Schule durch den Bund ist mit Blick auf die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung grundsätzlich fragwürdig. Sie kann einzig aus historischen Gründen erklärt werden. Unabhängig von den föderalistischen Bedenken schafft die isolierte Subventionierung auch eine ungleiche Behandlung in der Beschulung der Kinder von Bundesangestellten. So haben z.B. die Gerichte des Bundes Standorte in Lausanne, Bellinzona und St.Gallen und es bestehen an verschiedenen dezentralen Orten Betriebe der Bundesverwaltung. Es wäre deshalb zu prüfen, ob mit der Totalrevision nicht die Möglichkeit geschaffen werden müsste, auch für Kinder von Bundesangestellten an anderen Standorten als Bern den Schulunterricht in französischer Sprache zu subventionieren. Abgesehen davon stellt sich die Frage, wieso es in Bern nicht auch eine italienischsprachige Schule für Kinder von Bundesangestellten gibt, die ebenfalls vom Bund unterstützt wird.

Aus pädagogischer Sicht ist anzumerken, dass Kinder mit französischer Muttersprache im Primarschulalter gut an eine deutschsprachige Schule wechseln können. Im Kanton St.Gallen sind entsprechende Fälle dokumentiert. Bei Bedarf bestehen in den Kantonen und Gemeinden Unterstützungsangebote wie z.B. Nachhilfeunterricht. Es ist zumutbar und eine Chance, den Unterricht in einer anderen Sprache zu besuchen. Für Kinder, deren Eltern nicht beim Bund angestellt sind, ist dies in der Regel alternativlos.

Der Kanton St.Gallen hat vor dem historisch-traditionellem Hintergrund Verständnis dafür, dass der Bund die Aufrechterhaltung bzw. Erneuerung der Gesetzgebung für die Subventionierung der ECLF anstrebt. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung und der mit einer solchen Förderung verbundenen Ungleichbehandlung lässt sich aus Sicht des Kantons St.Gallen eine Subventionierung einer einzelnen Schule durch den Bund aber dennoch nicht mehr rechtfertigen.

Im Namen der Regierung



Bruno Damann

Präsident

Dr. Benedikt van Spyk

Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**

isabelle.schenker@sbfi.admin.ch